

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sülfeld (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 – GVOBl. Schl.-H. 2025 S. 121) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 – GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564) in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr – Brandschutzgesetz (BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 200 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2024 – GVOBl. Schl.-H. S. 445, 452) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.02.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr gem. § 6 Abs. 1 BrSchG Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) wahrzunehmen (abwehren der Brandschutz, technische Hilfeleistung). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.
- (2) Bei der Brandverhütungsschau (§ 23 Abs. 2 BrSchG) sowie der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG) hat die Feuerwehr mitzuwirken.
- (3) Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung. Die Weitergabe oder das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen ist ausgeschlossen.

§ 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Unbeschadet des Absatzes 2 sind Einsätze und Leistungen der Feuerwehr für die Geschädigten gebührenfrei bei
 1. Bränden,
 2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
 3. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
- (2) Für Einsätze nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung oder für Einsätze nach Absatz 1 im Falle
 1. Vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. Vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. Eines wiederholten Fehllarms einer Brandmeldeanlage,
 4. Einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,

5. Einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
6. Von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben und
7. Unterstützung des Rettungsdienstes (Tragehilfe), sofern es sich nicht um die Befreiung aus einer lebensbedrohlichen Lage handelt,

werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

- (3) Für die Vorhaltung und den Einsatz besonderer persönlicher Schutzausrüstung und Gerätschaften zur Erkundung, Menschenrettung, Dekontamination und Messtechnik bei Einsätzen mit radioaktiven Stoffen (A), biologischen Gefahren (B) und chemischen Stoffen (C) nach der Feuerwehrvorschrift (FwDV) 500 – Einheiten im ABC-Einsatz sowie ein dafür erforderlicher chemischer-, biologischer-, radiologischer-, nuklearer- (CBRN) Erkundungswagen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (4) Von der Erhebung von Gebühren, Entgelten und Kostenerstattungen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren, Entgelten und Kostenerstattungen nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach Stundensätzen erhoben. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge von der Feuerwache (z.B. Feuerwehrgerätehaus) sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.
- (3) Für die erste angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben. Die folgenden Stunden werden in angefangenen 15 Minuten erhoben.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.
- (5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten, nicht eingeschlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.
- (6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

§ 4

Kostenerstattung

- (1) Folgende Gebührensätze werden festgesetzt:

1. Gebühren für Fahrzeuge der Ortswehr Sülfeld	€/Stunde
Einsatzleitwagen (ELW 1)	92,50 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF) 20	122,50 €
Löschfahrzeug (LF) - Kat.-Schutz.	122,50 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	92,50 €

1.1 Gebühren für Fahrzeuge der Ortswehr Borstel	
Löschfahrzeug (LF) 20	122,50 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	92,50 €
1.2 Gebühren für Fahrzeuge der Ortswehr Tönningstedt	
Staffellöschfahrzeug (StLF) 10/6	122,50 €
2. Pauschalgebühren	
Wiederholter Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	650,00 €
3. Gebühren für Fahrzeuge der Gefahrguterkundung	€/Stunde
CBRN-Erkundungswagen	122,50 €
	monatlich
Vorhaltekosten CBRN-Erkundungswagen	837,29 €

- (2) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehren, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.
- (3) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltenden Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages, 6% des Betrages, jedoch nicht mehr als 100,- €, gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 – 6 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Kosten für die erforderliche Reinigung sowie die einsatzbedingte Ersatzbeschaffung der Einsatzschutzkleidung werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet.

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
- a) die Auftraggeberin oder Auftraggeber
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden.
 - c) der oder die Verantwortlichen gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 bis 6 dieser Satzung
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschild wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7 Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr

Für die Berechnung von Ersatzansprüchen gilt diese Satzung entsprechend.

§ 8 Datenschutz

- (1) Das Amt Itzstedt ist für die Gemeinde Sülfeld befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet.
- (3) Erforderliche Daten sind
1. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührensschuldners bzw. der gesetzlichen Vertreter,
 2. KFZ-Kennzeichen, Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Fahrzeughalters,
 3. die tatsächlichen Angaben zum Grund und der Höhe der Gebührenpflicht / Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenschildner werden soweit möglich die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben. Ist dies nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Abs. 3 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind Ordnungsbehörden, Meldebehörden, das Kraftfahrtbundesamt, der Zentralruf der Autoversicherer, die Polizei sowie ggf. Zeugen.
- (5) Die erhobenen Daten werden nach Abschluss des Verfahrens gemäß den Vorgaben zu den Aufbewahrungsfristen 10 Jahre lang aufbewahrt und anschließend vernichtet.
- (6) Für die Zahlungsabwicklung der Ansprüche werden die Daten an den Fachbereich Finanzen des Amtes Itzstedt weitergegeben.

§ 9 Haftung und Schäden

- (1) Die Gemeinde Sülfeld haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und / oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehren der Gemeinde Sülfeld bedient werden, übernimmt die Gemeinde Sülfeld keine Haftung.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihn oder die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (4) Zum Gebrauch überlassene Gegenstände (Fahrzeuge und Geräte) sind sorgfältig zu behandeln. Für Geräte haftet derjenige, dem diese zum Gebrauch überlassen wurden. Dieser hat für Gegenstände, die während der Gebrauchsüberlassung beschädigt wurden oder in Verlust geraten sind, die Kosten für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen zu übernehmen.
- (5) Schäden und Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehren verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

(6) Für sonstige Personen und Sachschäden, die bei der Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 33 Brandschutzgesetz bleibt unberührt.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sülfeld, den 11.03.2026

(L.S.)

gez. Marek Krysiak
Bürgermeister